

Aufgrund eines Druckfehlers bei der Veröffentlichung im Amtlichen Nachrichtenblatt vom 12.06.1998 wird die nachfolgende Satzung erneut veröffentlicht.

Inkrafttreten der Bebauungsplanänderungen nach § 12 BauGB

Gemeinde Bisingen
Zollernalbkreis

Satzung über die Änderung der Bebauungspläne

- «Am Wendelrain», Bisingen
- «Auf der Halde», Bisingen
- «Brühl», Thanheim
- «Frongraben», Bisingen
- «Ganswies I», Zimmern
- «Ganswies II», Zimmern
- «Härlsstraße», Thanheim
- «Hagen», Bisingen
- «Hinter dem Weiler», Bisingen
- «Hintere Halde», Steinhofen
- «Höfle», Wessingen
- «Hölzle», Bisingen
- «Hofäcker», Steinhofen
- «Hofwies», Zimmern
- «Hohlehen», Bisingen
- «In der Brühl/Au», Steinhofen
- «Jahnstr./Königsberger Str.», Bisingen
- «Klingen-West», Steinhofen
- «Klingen-Ost», Steinhofen
- «Koppenhalde III», Bisingen
- «Leiäcker», Bisingen
- «Lerchenweg/Mörikestraße», Steinhofen
- «Obere Halde», Wessingen
- «Oberwiesen», Bisingen
- «Ortsmitte», Bisingen
- «Reute», Thanheim
- «Schießhütte», Bisingen
- «Spitzwiesen/Weiden», Bisingen
- «Steinwiesen», Steinhofen
- «Talwiesen», Steinhofen
- «Vorderwies», Zimmern
- «Vor Eichen/Reute», Bisingen
- «Untere Gärten», Wessingen
- «Weihergärten», Thanheim
- «westlicher Leiäcker», Bisingen
- «Westliche Obere Halde», Wessingen

Nach § 10 des Baugesetzbuches in der Fassung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2253), § 73 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 08.08.1995, in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung von Baden-Württemberg in der Fassung vom 03.10.1983 hat der Gemeinderat der Gemeinde Bisingen am 12.05.1998 die Änderung der Bebauungspläne «Am Wendelrain», Bisingen; «Auf der Halde», Bisingen; «Brühl», Thanheim; «Frongraben», Bisingen; «Ganswies I», Zimmern; «Ganswies II», Zimmern; «Härlsstraße», Thanheim; «Hagen», Bisingen; «Hinter dem Weiler», Bisingen; «Hintere Halde», Steinhofen; «Höfle», Wessingen; «Hölzle», Bisingen; «Hofäcker», Steinhofen; «Hofwies», Zimmern; «Hohlehen», Bisingen; «In der Brühl/Au», Steinhofen; «Jahnstraße/Königsberger Straße», Bisingen; «Klingen-West», Steinhofen; «Klingen-Ost», Steinhofen; «Koppenhalde III», Bisingen; «Leiäcker»,

Bisingen; «Lerchenweg/Mörikestraße», Steinhofen; «Obere Halde», Wessingen; «Oberwiesen», Bisingen; «Ortsmitte», Bisingen; «Reute», Thanheim; «Schießhütte», Bisingen; «Spitzwiesen/Weiden», Bisingen; «Steinwiesen», Steinhofen; «Talwiesen», Steinhofen; «Vorderwies», Zimmern; «Vor Eichen/Reute», Bisingen; «Untere Gärten», Wessingen; «Weihergärten», Thanheim; «westlicher Leiäcker», Bisingen; «Westliche Obere Halde», Wessingen, als Satzung beschlossen.

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung

Die Änderung gilt für den gesamten Geltungsbereich des jeweiligen Bebauungsplanes.

§ 2

Bestandteile der Satzung

Der Bebauungsplan besteht aus:

1. Deckblätter zu den textlichen Festsetzungen, jeweils in der Fassung vom 11.03.1998
2. Begründung zum Bebauungsplan in der Fassung vom 11.03.1998

§ 3

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 74 LBO handelt, wer den aufgrund von § 9 BauGB in Verbindung mit § 73 LBO getroffenen Festsetzungen des Bebauungsplanes zuwiderhandelt.

§ 4

Inkrafttreten

Die Bebauungsplanänderung tritt mit der öffentlichen Bekanntmachung nach § 12 BauGB in Kraft.

Bisingen, den 12.05.1998

Joachim Krüger, Bürgermeister

Deckblatt zur Änderung der Bebauungspläne bezüglich den Festsetzungen über Dachgauben vom 11.03.98

Die bisherigen textlichen Festsetzungen über Dachgauben der aufgeführten Bebauungspläne werden ersetzt durch folgende Festsetzung:

Dachaufbauten und Dacheinschnitte sind ab einer Dachneigung von 28° unter folgenden Bedingungen zulässig:

Es sind nur gleichartige Gauben sowie liegende Dachfenster auf einer Dachfläche zulässig.

Dachaufbauten dürfen insgesamt d.h. in ihrer Summe, pro Dachseite nicht länger als 50 % der Firstlänge des Hauptdaches sein. Der Abstand der Dachaufbauten und Dacheinschnitte zum Hauptfirst muß mind. 0,5 m (Ansichtsmaß), der Abstand zum Giebel mind. 1,5 m, der Abstand zur Dachrinne mind. 0,5 m betragen. Bei Reihen- oder Doppelhäusern sind auf einer Dachseite nur gleichartige Dachgauben zulässig.

Verfahrenshinweise:

Jedermann kann die Bebauungsplanänderung und ihre Begründung während der Dienststunden beim Bürgermeisteramt Bisingen, Zimmer Nr. 24, einsehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangen. Mit dieser Bekanntmachung tritt die Bebauungsplanänderung in Kraft.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 des Baugesetzbuches (BauGB) bezeichneten Verfahrens- oder Formvorschriften bei der Aufstellung dieser Bebauungsplanänderung ist nach § 215 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Bebauungsplanänderung gegenüber der Gemeinde Bisingen geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind nach § 215 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung der Bebauungsplanänderung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Eine Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung ist nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Bebauungsplanänderung gegenüber der Gemeinde Bisingen unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, geltend gemacht worden ist. Diese Wirkung tritt nicht ein, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung oder die Bekanntmachung nach der GemO verletzt worden sind. Auf die Vorschriften der §§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Bebauungsplanänderung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Bisingen, 12.06.1998

Bürgermeisteramt

gez. Joachim Krüger, Bürgermeister